

§ 19 Teil 2 der Abschlussprüfung

(1) ¹Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 für die Aufbauqualifizierung und für den jeweiligen Schwerpunkt und den Einsatzbereich festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Prüfungsrelevant sind darüber hinaus bedeutsame Ausbildungsinhalte der ersten 21 Monate der Ausbildung und der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist.

(2) ¹Teil 2 der Abschlussprüfung wird schriftlich und praktisch geprüft. ²Die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten. ³Die praktische Prüfung findet in Form eines betrieblichen Auftrags statt. ⁴Sie umfasst die schriftliche Planung und die Durchführung der Aufgabe und ein Prüfungsgespräch. ⁵Die praktische Prüfung dauert insgesamt etwa 180 Minuten.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird einfach, das der praktischen Prüfung zweifach gewichtet.